

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0021/2004
	Erstelldatum:	02.09.2004
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/Mei
Festsetzung der Heizungshilfen 2004/2005		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Bauer		
Beratungsfolge	21.09.2004	Sozialhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die für die Bemessung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen maßgebenden Regelsätze umfassen u.a. nicht die Aufwendungen für die Winterfeuerung. Es ist deshalb notwendig, Hilfeberechtigten, die keine laufenden Leistungen für die Heizung erhalten und die sich die Brennstoffe (Brikett, Kohle, Koks, Heizöl) selbst beschaffen müssen, einmalige Beihilfen zu gewähren.

Die Heizungshilfen in der Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge werden aufgrund der Feststellungen des Sozialamtes bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

	festе Brennstoffe	flüssige Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	380,00 €	400,00 €
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % Eckwert)	475,00 €	500,00 €
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % Eckwert)	570,00 €	600,00 €
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	95,00 €	100,00 €

Sollten in der Heizperiode 2004/2005 wegen eines Preisanstieges die Sätze nicht mehr bedarfsdeckend sein, sind sie bei Nachweis auf einen Betrag, der es erlaubt, die nötigen Mengen zu beschaffen, aufzustocken. Das Sozialamt wird insoweit ermächtigt. Das Sozialamt wird außerdem ermächtigt, die Heizungshilfen angemessen zu erhöhen (§ 3 Abs. 1 BSHG) bzw. zusätzliche Heizungshilfen zu gewähren. Das ist insbesondere der Fall bei einem sehr strengen oder langen Winter, bei erhöhtem Wärmebedarf infolge Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder ungünstigen Wohnverhältnissen u.ä. oder auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles.

Die Heizungshilfe ist unabhängig davon, ob ab 01.01.2005 ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende besteht, fristgerecht in einer Summe an die Hilfeempfänger auszuzahlen. Hilfeempfänger, die nicht Gewähr bieten, dass sie die Heizungshilfe zweckentsprechend verwenden, können Sachleistungsscheine erhalten. Für die Bemessung der Heizungshilfe ist der Zeitraum der eigentlichen Heizperiode - 01. Oktober bis 30. April - zugrunde zu legen. Die Heizungshilfen sind auch jenen Personen zu gewähren, die zwar keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, deren Einkommen aber 110 v. H. des maßgebenden Regelsatzes zuzüglich eines eventuellen Mehrbedarfs und der Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 04.05.2004 wurde das Sozialamt ermächtigt, die Heizungshilfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen zu ermitteln, vorläufig festzulegen und zur fristgerechten Auszahlung zu bringen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfasst auch die Kosten der Heizung (§ 12 Abs. 1 BSHG); diese sind in den Regelsätzen jedoch nicht enthalten und müssen deshalb gesondert getragen werden. Es ist deshalb erforderlich, allen Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen für die Heizung erhalten (z. B. durch monatliche Pauschalen bei Zentralheizungen) und die sich die Brennstoffe selbst beschaffen, einmalige Beihilfen zu gewähren. Über die Höhe der Beihilfen, die in der Regel als Geldleistungen zu erbringen sind, entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen; sie müssen aber bedarfsdeckend sein (§§ 1 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 BSHG).

Nach den zu berücksichtigenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge soll, um eine Pauschalierung zu erreichen, von dem durchschnittlichen Heizungsbedarf eines 1-2-Personenhaushaltes ausgegangen werden (= Eckwert). Der Heizungshilfe-Eckwert entspricht den Kosten für die Brennstoffe, die zur Beheizung der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche benötigt werden. Dabei kommen nur Brennstoffe in Betracht, die bevorratet werden können (Öl, Kohle). Die Ermittlung der Preise muss örtlich erfolgen. Es ist von einer Lieferung frei Haus auszugehen.

Als Kleinstabnehmerpreis (frei Haus einschließlich Mehrwertsteuer) wurde folgender Preis ermittelt:

	2002/2003 €	2003/2004 €	2004/2005 €
1 Ztr.Brikett	13,00	13,00	13,00
1 Ztr.Steinkohle	13,60	17,90	17,90

Gegenüber dem Vorjahr sind somit keine Preisänderungen eingetreten.

Bei der örtlichen Ermittlung der pauschalen Heizungshilfe soll bei festen Brennstoffen eine angemessene Mischung zwischen Braunkohleprodukten und Steinkohleprodukten angestrebt werden. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge errechnet sich folgender Brennstoffbedarf als Eckwert:

	Preis in DM je Ztr. €			Bedarfsmenge nach DV für Eckwert in kg	Ausgaben für Bedarfsmenge in DM bzw. €		
	2002/ 2003	2003/ 2004	2003/ 2004		2002/ 2003	2003/ 2004	2004/ 2005
Brikett	13,00	13,00	13,00	1538	399,88	399,88	399,88 €
Steinkohle	13,60	17,90	17,90	960	261,12	343,68	343,68 €
				Durchschnitt:	330,50	371,78	371,78 €
				aufgerundet:	340,00	380,00	380,00 €

Nach der vom Deutschen Verein empfohlenen Differenzierung der Heizungshilfe ergibt sich für den Bereich der Stadt Amberg bei festen Brennstoffen folgende Heizungshilfe:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert) | 380,00 € |
| b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % Eckwert) | 475,00 € |
| c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % Eckwert) | 570,00 € |
| d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert) | 95,00 € |

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und die Regierung der Oberpfalz schlagen in ihren Schreiben vor, für Hilfesuchende, die zu Heizzwecken Öl verwenden, aufgrund des derzeitigen Preisniveaus hierfür eine gesonderte Eckwertfestsetzung vorzunehmen. Solange sich die Kosten für flüssige Brennstoffe von denen für feste Brennstoffe unterscheiden, wird eine getrennte Festlegung für sachgerecht erachtet.

Der Heizungsbedarf für flüssige Brennstoffe (Heizöl) wäre unter Zugrundelegung eines Bedarfs von 797 Liter (Empfehlung Deutscher Verein, Heft 60/77) abzudecken. Die Ermittlung der notwendigen Ausgaben im örtlichen Bereich für die Bedarfsmenge hat für 2004/2005 einen Eckwert von 344,33 € (= Durchschnittspreis 0,43204 € pro Liter x 797 Liter) zuzüglich Gefahrgutzulage i.H.v. 12,00 € ergeben.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf zu erwartende Preisentwicklungen erscheint die Festsetzung eines Eckwertes von 400,00 € angemessen.

Nach der vom Deutschen Verein empfohlenen Differenzierung der Heizungshilfe ergibt sich damit bei flüssigen Brennstoffen folgende Heizungshilfe:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert) | 400,00 € |
| b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % Eckwert) | 500,00 € |
| c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 % Eckwert) | 600,00 € |
| d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert) | 100,00 € |

Ab 01.01.2005 wird ein Großteil der bisherigen Sozialhilfeempfänger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) erhalten. Im Hinblick auf diese Änderung wäre daran zu denken, die Heizungshilfen für diesen Personenkreis auf den Zeitraum bis 31.12.2004 zu begrenzen, d. h. lediglich anteilig zur Auszahlung zu bringen.

Aus der Sicht der Verwaltung ist eine solche Handhabung unter Berücksichtigung der zu beschaffenden Brennstoffmengen jedoch weder zweckmäßig noch ökonomisch sinnvoll. Hinzu kommt, dass auch die künftig im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu gewährenden Leistungen für Unterkunft und Heizung durch die Stadt zu tragen sind.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Heizungshilfen auch an die künftigen Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu Beginn der Heizperiode in einer Summe auszus zahlen.

.....
(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

Verteiler:

Mitglieder Sozialhilfeausschuss
Referat 2
Referat 4
Amt 4.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt